

2. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gebiet am Trillerweg in Bad Kohlgrub

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Bad Kohlgrub folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gebiet am Trillerweg in Bad Kohlgrub vom 13.05.2003 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil nach § 34 Abs. 1 BauGB erstreckt sich im Gebiet am Trillerweg auf die im Lageplan durch die gestrichelte schwarze Markierungslinie (■■■■■■) abgegrenzten Flächen. Der Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 vom 08.03.2005 ist Bestandteil dieser Satzung.“

§ 2

Die Baugrenzen sind durch das Baufenster (-----) gekennzeichnet.

§ 3

Die schraffierte Fläche ist mit einheimischen Gehölzen (jedoch keine Hecke) zu bepflanzen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kohlgrub, den 10.05.2005

GEMEINDE BAD KOHLGRUB



Tretter
1. Bürgermeister

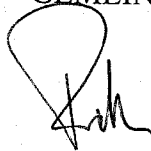


Bekanntmachungsvermerk:

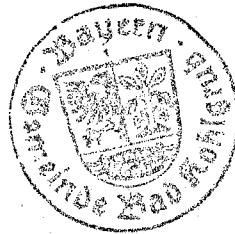
Die Satzung wurde am 17. Juni 2005 in der Gemeindeverwaltung Bad Kohlgrub zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 17. Juni 2005 angeheftet und am 04. Juli 2005 wieder abgenommen.

Bad Kohlgrub, den 05.07.2005

GEMEINDE BAD KOHLGRUB



Tretter
1. Bürgermeister



Begründung

zur 2. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gebiet am Trillerweg in Bad Kohlgrub

Die Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 146 hat die Ausweisung einer Bauparzelle im Anschluß an das bereits bebaute Flst. Nr. 147/1 beantragt.

Da sich das Vorhaben in die vorhandene Bebauung der näheren Umgebung einfügt und somit städtebaulich vertretbar ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.03.2005 dem Antrag entsprochen und beschlossen, die Abgrenzungssatzung entsprechend zu ändern.

Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist festzustellen, daß

- sich nach der Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise kein Ausgleichsbedarf ergibt,
- in der Satzung für den Erweiterungsbereich nach Osten eine Bepflanzung festgesetzt wurde und
- außerhalb der Baugrenzen kein weiteres Baurecht geschaffen wird.

Bad Kohlgrub, den 08. März 2005/10. Mai 2005

GEMEINDE BAD KOHLGRUB



Tretter

1. Bürgermeister